

# MERKBLATT

## Familienpflege von Kindern



### Inhalt

Auf einen Blick .....	2
Grundsätze .....	2
Bewilligung und Aufsicht / Beratung und Weiterbildung .....	2
Welches Gesuch für was? .....	3
Dienstleistungsangebote (DAF) .....	3
Übersicht Pflegeverhältnisse .....	4
Pflegevertrag / Pflegegelder .....	4
Weiterführende Informationen .....	5

## Auf einen Blick

Gemäss Pflegekinderverordnung (Art. 4, [PAVO](#)) braucht eine **Bewilligung**

(vom kantonalen Jugendamt - KJA),

wer zum Zweck der Erziehung (auch innerfamiliär):

- ein Pflegekind für **mehr als 1 Monat entgeltlich** oder für **mehr als 3 Monate unentgeltlich** aufnimmt
- im Rahmen von **Kriseninterventionen** Kinder aufnimmt  
– **meldepflichtig beim KJA ab 1 Woche (Passung ab 6 Monate)!**
- regelmässig während **Ferien** und **Wochenenden** Kinder betreut  
– **nicht meldepflichtig beim KJA!**

### Ausnahmen (kein Erziehungszweck)

- Au-Pair, Studenten, Schüler ab 15 Jahren zwecks Ausbildung (Art. 1, Abs. 4, [PAVO](#)).
- Enges verwandtschaftliches Verhältnis ohne generelles Betreuungsangebot.  
(z.B. Ferien bei Angehörigen)
- Unbegleitete Minderjährige (UMA), die Wochenenden bei Verwandten/Bekanntem gleicher Kultur verbringen.

## **Grundsätze**

Wer Kinder zur Pflege und Erziehung bei sich aufnimmt (**Familienpflege**), ist gemäss Art. 8, [KFSG](#) (Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf) und Art. 3, [ALKV](#) (Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder) bewilligungspflichtig.

Als Familienpflege gilt die Aufnahme durch Pflegeeltern von

- a) bis zu drei Kindern
- b) mehr als drei Kindern, wenn es sich um Geschwister handelt,
- c) einem Kinde in einer Krisenunterbringung,
- d) von mehreren Kindern in einer Krisenunterbringung, wenn es sich um Geschwister handelt.

Wer nur **gelegentlich** und **unentgeltlich** Kinder bei sich aufnimmt, ist nicht bewilligungspflichtig.

Für die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern ist die Eignung der Pflegeeltern massgebend und dass das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung kann befristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden (Art. 6, ALKV). Seit dem 01.01.2024 ist es für Pflegeeltern schweizweit obligatorisch, dass ihr Leumund jährlich geprüft werden muss (mittels Strafregisterauszug), sofern im Berichtsjahr ein Pflegekind betreut wurde. Die Pflegeeltern haben die Pflicht der Aufsichtsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse oder Veränderungen der Verhältnisse unverzüglich zu melden (Art. 9, PAVO).

## **Bewilligung und Aufsicht / Beratung und Weiterbildung**

Die Betreuung eines Kindes in einer Pflegefamilie unterliegt der Aufsicht durch das Kantonale Jugendamt (KJA). Das bedeutet, dass jede Pflegefamilie mindestens einmal pro Jahr von einer Fachperson der Pflegekinderaufsicht (PKA) besucht wird. Die Aufsichtsbesuche werden im Auftrag des KJA durch den zuständigen PKA-Dienst durchgeführt.

Alle Informationen zur Familienpflege finden sich auf der Website des KJA:

<https://www.kja.dij.be.ch/de/start/familienpflege>

Die KJA beauftragt die zuständige **Pflegekinderaufsichtsperson**, die generelle Eignung der Familie abzuklären.<sup>1</sup> Nach Erteilung der Bewilligung bleibt die PKA Ansprechperson bei allfälligen Fragen der Pflegeeltern und führt jährlich mindestens einen Aufsichtsbesuch durch.

Den Pflegeeltern steht seit April 2022 zusätzlich eine **unabhängige Beratungsstelle** zur Verfügung. Zudem haben alle Pflegeeltern einen individuellen Anspruch auf spezifische Weiterbildungen (Weiterbildungsgutscheine), die in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Pflegefamilie stehen und der Förderung des Kindeswohles dienen.

Die Beratungsstelle ist über die Gratisnummer 0800 070 070 sowie per E-Mail erreichbar:

[pflegefamilie@beges.ch](mailto:pflegefamilie@beges.ch)

### Welches Gesuch für was?

In diesem [Video](#) wird erklärt, wie eine Berner Familie zu Pflegeeltern wird.

→ [Gesuch generelle Bewilligung](#)

Unabhängig von der Aufnahme eines Kindes wird die generelle Eignung der interessierten Pflegeeltern zur Aufnahme eines Pflegekindes geprüft. Die potenziellen Pflegeeltern reichen beim KJA das Gesuch zur generellen Bewilligung ein.

→ [Gesuch Passungsbewilligung](#)

Dauert die geplante Unterbringung für ein bestimmtes Kind **voraussichtlich länger als sechs Monate**, ist zusätzlich zur generellen Bewilligung eine Klärung der Passung notwendig. Hierzu reicht die potenzielle Pflegefamilie das Gesuch Passungsbewilligung ein.

→ [Gesuch für Nahestehende](#)

Soll ein bestimmtes Kind für **mehr als sechs Monate** in eine Familie aus dem sozialen Umfeld (Verwandtschaft, Bekanntschaft etc.) untergebracht werden und es liegt noch keine generelle Bewilligung vor, reicht die potenzielle Pflegefamilie beim KJA das Gesuch Nahestehende für dieses bestimmte Kind ein. In diesem Fall wird die Eignungsprüfung und die Passung in einem einzigen Abklärungsvorgang geprüft.

### Dienstleistungsangebote (DAF)

Die **Dienstleistungsangebote in der Familienpflege** (DAF) werden vom Kinder- und Jugendamt (KJA) bewilligt. Die Organisationen erbringen folgende Dienstleistungen: Pflegekinder **vermitteln**, Pflegeverhältnisse **begleiten, Aus- und Weiterbildung** von Pflegeeltern sowie **Beratungen** für Pflegekinder. **Die Liste der Betriebe mit Bewilligung** im Kanton Bern ist abrufbar via:

[www.kja.dij.be.ch](http://www.kja.dij.be.ch) → Kachel «Verzeichnis Kinder – und Jugendeinrichtungen»

---

<sup>1</sup> Gemäss den «Richtlinien für die Fremdunterbringung eines Kindes (2013)» resp. den «Richtlinien des Kant. Jugendamtes und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden für die Abklärung von Kriseninterventionsplätzen für Kinder und Jugendliche (2014)».

In der Region Berner Oberland sind folgende DAFs häufig Ansprechpartner von Pflegefamilien:

[www.prima-familia.ch](http://www.prima-familia.ch)

[www.familienkooperation.ch](http://www.familienkooperation.ch)

[www.grosshaus.ch](http://www.grosshaus.ch)

[www.trial-interventionen.ch](http://www.trial-interventionen.ch)

[www.youcount.ch](http://www.youcount.ch)

[www.kinderheimat-tabor.ch](http://www.kinderheimat-tabor.ch)

## Übersicht Pflegeverhältnisse

Form	Inhalt	Ziel	Dauer / Bewilligung
<b>Krisenunterbringung</b> <b>Qualifizierte</b> <b>Betreuung:</b> Ausbildung oder DAF-Begleitung als Voraussetzung	<b>Kurzfristige</b> Aufnahme von Kindern, die zurzeit in Herkunftsfamilie / Institution nicht adäquat betreut werden können.	Rückkehr in Herkunftsfamilie / Institution oder geeignete Anschlusslösung.	- bewilligungs- <b>und</b> meldepflichtig ab 1 Woche - max. 6 Mte., danach ist <b>Passungsabklärung</b> nötig
<b>Wochenunterbringung</b> <b>Entlastende Betreuung</b>	Kinder, die für begrenzte Zeit in einer Pflegefamilie leben.	Rückkehr in Herkunftsfamilie, die darauf vorbereitet wird.	- <b>bewilligungspflichtig</b> - In der Regel bis 1 Jahr max. 18 Monate
<b>Langzeitunterbringung</b>	Auf Dauer angelegte Lebensform zur Betreuung / Förderung von Kindern.	Positiver Entwicklungsverlauf des Kindes und <b>stabile</b> Lebenssituation.	- <b>bewilligungs- und meldepflichtig</b> (Passungsabklärung als Voraussetzung)
<b>Teilzeitunterbringung</b> <sup>2</sup> <b>Entlastende Betreuung</b>	Regelmässige Unterbringung an Wochenenden oder Ferien.	<b>Entlastung</b> Herkunftsfamilie oder Pflegefamilie / Institution	- <b>bewilligungs- aber nicht meldepflichtig</b> - Während begrenzter Zeitdauer

## Pflegevertrag / Pflegegelder

Für jedes Pflegeverhältnis ist ein Pflegevertrag zu erstellen. Der Pflegevertrag regelt wichtige Aspekte des Pflegeverhältnisses wie die Art und Dauer des Pflegeverhältnisses und die damit zusammenhängende Abgeltung sowie die Rechte und Pflichten der Pflegepersonen in Bezug auf die Erziehung und Versorgung des Kindes. Vertragsparteien sind die Pflegeeltern und die gesetzlichen Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Eltern oder KESB). Das bedeutet:

- Die leiblichen Eltern oder ein Elternteil sind Vertragspartei, wenn sie Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts sind und die elterliche Sorge innehaben (durch einen Sozialdienst indiziertes, **einvernehmliches** Pflegeverhältnis).
- Ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht den Elternteilen entzogen, ist die KESB zuständig (**behördlich** angeordnetes Pflegeverhältnis gem. Art. 310 ZGB).

Weitere Informationen dazu finden sich hier:

<https://www.kja.dij.be.ch/de/start/familienpflege/information-fuer-pflegeeltern/pflegevertrag.html>

<sup>2</sup> Die **Teilzeitpflegefamilie** wird unter die Langzeitunterbringung subsumiert gemäss Art. 26 Abs. 2, c KFSV.

Das Pflegegeld setzt sich für die regelmässige Unterbringung wie folgt zusammen:

- Langzeitunterbringung: Unterkunft und Verpflegung: CHF 33.- pro Tag plus Betreuung: CHF 43.- pro Tag (Total: CHF 76.-).
- Wochen- oder Krisenunterbringung: Unterkunft und Verpflegung: CHF 33.- pro Tag plus Betreuung: CHF 63.50 pro Tag (Total: CHF 96.50).

Eine Erhöhung der Abgeltung um max. 50 % des Totalbetrags bei ausserordentlichem Betreuungsbedarf ist auf begründeten Antrag möglich. Die Nebenkosten sind nicht Bestandteil des Pflegegeldes und werden durch den zuständigen Sozialdienst vorfinanziert.

Das Pflegegeld wird für alle Pflegeeltern im Kanton Bern direkt über das kantonale Lohnsystem (Persiska) monatlich ausbezahlt. Die Grundlage dafür ist die generelle Pflegekinderbewilligung sowie der seitens KJA bewilligte Pflegevertrag. Die Pflegeverträge werden durch die zuständigen Sozialdienste, Beistandspersonen oder Kindes- und Erwachsenenbehörden mit den Beteiligten Eltern und Pflegeeltern erarbeitet und beim KJA zur Genehmigung eingereicht.

### Care Leaver

Das KFSG sieht vor, dass Pflegegelder über die Volljährigkeit des Pflegekindes hinaus vom Kanton Bern finanziert werden können. Jugendliche sollen auf dem Weg zur Selbständigkeit die bestmögliche Unterstützung erhalten (Art. 3 Abs. 2 KFSG, Art. 31 KFSV).

Ein Leistungsanspruch besteht nur, wenn auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs weiterhin ein Förder- und Schutzbedarf besteht. In den Fällen einer behördlichen Unterbringung fällt die Kindesschutzmassnahme von Gesetzes wegen mit Erreichen der Volljährigkeit weg. Sofern nötig, muss die Leistung als einvernehmliche Unterbringung weitergeführt werden. Der zuständige Sozialdienst muss vor Erreichen der Volljährigkeit abklären, ob die bezogene Förder- und Schutzleistung weiterhin fachlich indiziert ist. Ein Leistungsanspruch besteht maximal bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

### Weiterführende Informationen

→ Sie möchten **Tageskinder** betreuen? Hier erfahren sie mehr (Tageselternvermittlung Spiez):

<https://www.tevspiez.ch/>

→ Sie möchten **Erwachsene** betreuen? Hier erfahren sie mehr:

<https://www.frutigen.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/detail/detail.php?i=249>

→ Sie haben Fragen zu den **Betreuungsgutscheinen**? Hier erfahren Sie mehr:

<https://www.frutigen.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/detail/detail.php?i=224&highlight=betreuungsgutscheine>